

---

# Verordnung zum Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)

vom 21. Februar 1966 (Stand 1. Januar 2016)

---

*Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,*

gestützt auf Art. 41 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964<sup>1)</sup> sowie auf Art. 48 Ziff. 4 der Kantonsverfassung vom 26. April 1908<sup>2)</sup>,

*verordnet:*

## I. Vollzugsbehörden

(1.)

**Art. 1** Im Kanton: Arbeitsinspektorat

<sup>1</sup> Kantonale Behörde im Sinne des Arbeitsgesetzes ist das kantonale Arbeitsinspektorat. Ihm obliegen unter der Aufsicht des Departements Bau und Volkswirtschaft alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einer andern Stelle zugewiesen sind. \*

<sup>2</sup> Zur Mitwirkung beim Vollzug können weitere Instanzen des Kantons und der Gemeinden, z.B. Organe der Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei, herangezogen werden.

**Art. 2** In den Gemeinden: Gemeindestelle

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben beim Vollzug der Vorschriften des Bundes und des Kantons nach Massgabe dieser Verordnung mitzuwirken.

<sup>2</sup> Die Gemeinden bezeichnen unter Mitteilung an das kantonale Arbeitsinspektorat eine für die Durchführung der ihnen zugewiesenen Aufgaben verantwortliche Gemeindestelle.

---

<sup>1)</sup> SR [822.11](#)

<sup>2)</sup> aGS I/1 (heute: KV (bGS [111.1](#)))

\* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

<sup>3</sup> Das kantonale Arbeitsinspektorat erteilt den Gemeindestellen die notwendigen Weisungen.

## II. Kontrollführung

(2.)

### Art. 3 Verzeichnis der industriellen Betriebe

<sup>1</sup> Die Gemeinden ermitteln laufend die dem Arbeitsgesetz unterstellten industriellen Betriebe und führen davon ein Verzeichnis. Sie teilen ihre Wahrnehmungen dem kantonalen Arbeitsinspektorat mit.

<sup>2</sup> Das kantonale Arbeitsinspektorat führt ein Verzeichnis der dem Arbeitsgesetz unterstellten industriellen Betriebe des Kantons. Es teilt seine Eintragungen der zuständigen Gemeinde mit.

### Art. 4 Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Die Inhaber der dem Arbeitsgesetz unterstellten industriellen Betriebe haben die Eröffnung, Verlegung und Schliessung ihrer Betriebe sowie wesentliche Änderungen der Betriebsart oder der Arbeitsorganisation der zuständigen Gemeinde mitzuteilen.

### Art. 5 Kontrollen

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben die zur Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Kontrollen durchzuführen. Sie erstatten dem kantonalen Arbeitsinspektorat jährlich Bericht über ihre Kontrolltätigkeit.

<sup>2</sup> Das kantonale Arbeitsinspektorat ist befugt, weitere Kontrollen und Stichproben vorzunehmen.

<sup>3</sup> Die Betriebsinhaber sind gehalten, den Kontrollorganen Zutritt zum Betrieb zu gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### III. Arbeits- und Ruhezeit

(3.)

#### Art. 6 Stundenpläne

<sup>1</sup> Die Inhaber der industriellen Betriebe haben die im Betriebe anzuschlagenden Stundenpläne auf einheitlichem Formular der Gemeindestelle mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Gemeindestelle hat die ihr mitgeteilten Stundenpläne auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen.

<sup>3</sup> Zweifelsfälle sind dem kantonalen Arbeitsinspektorat zu unterbreiten.

#### Art. 7 Feiertage

<sup>1</sup> Folgende Feiertage sind den Sonntagen gleichgestellt (Art. 18 Abs. 2 Arbeitsgesetz):

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, beide Weihnachtstage. (Der zweite Weihnachtstag wird nicht gefeiert, wenn der 1. Weihnachtstag auf einen Montag oder Freitag fällt.)

### IV. Schliessung von Betrieben

(4.)

#### Art. 8 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Verfügungen über die Schliessung von Betrieben (Art. 52 Abs. 2 Arbeitsgesetz) erlässt auf Antrag des kantonalen Arbeitsinspektorates das Departement Bau und Volkswirtschaft. \*

### V. Verfahren

(5.)

#### Art. 9 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des kantonalen Arbeitsinspektorates kann beim Departement Bau und Volkswirtschaft, gegen Verfügungen des Departements Bau und Volkswirtschaft beim Regierungsrat innert 30 Tagen<sup>1)</sup> Rekurs erhoben werden. \*

---

<sup>1)</sup> vgl. Art. 56 Arbeitsgesetz (SR [822.11](#))

<sup>2</sup> Rekursentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft und des Regierungsrates sind mit Beschwerde beim Obergericht anfechtbar<sup>1)</sup>. \*

<sup>3</sup> Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht bzw. die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat bleiben vorbehalten (Art. 57 Arbeitsgesetz).

## VI. Gebühren

(6.)

### Art. 10

<sup>1</sup> Für Genehmigungen und Bewilligungen gemäss dem Bundesgesetz werden Gebühren nach einem regierungsrätlichen Reglement<sup>2)</sup> erhoben.

<sup>2</sup> Ergänzungen und Änderungen von Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen sind gebührenfrei.

## VII. Schlussbestimmungen

(7.)

### Art. 11 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird mit der Inkraftsetzung<sup>3)</sup> des eidgenössischen Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 rechtskräftig.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten des Arbeitsgesetzes sind folgende kantonale Erlasse aufgehoben<sup>4)</sup>:

1. Vollziehungsreglement zum BG über die Arbeit in den Fabriken im Kanton Appenzell A.Rh. vom 7.2.1920<sup>5)</sup>.
2. Vollziehungsreglement zum BG über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben im Kanton Appenzell A.Rh. vom 30.4.1928<sup>6)</sup>.

---

<sup>1)</sup> vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. a und b G vom 25. April 1993 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (bGS [143.6](#))

<sup>2)</sup> Gebührentarif zum Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) (bGS [822.111](#))

<sup>3)</sup> 1. Februar 1966

<sup>4)</sup> Die zu dieser Ausscheidung gemäss Art. 73 Abs. 4 des Arbeitsgesetzes erforderliche Genehmigung wurde vom Bundesrat am 29. März 1966 erteilt.

<sup>5)</sup> aGS II/139 mit Teilrevision vom 2. August 1960 (aGS III/336)

<sup>6)</sup> aGS II/143

- 
3. Das Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen für den Kanton Appenzell A.Rh. vom 26.4.1908<sup>4)</sup>.
  4. Das Reglement vom 11. Februar 1935<sup>5)</sup> betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die wöchentliche Ruhezeit vom 26. September 1931 und der zudienenden Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 11. Juni 1934.
  5. Art. 46 und Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes betreffend das Wirtschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken für den Kanton Appenzell A.Rh. vom 25. April 1954<sup>6)</sup>.
  6. Art. 29–36 des Reglementes betreffend die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat (Submissionsordnung<sup>7)</sup>).

---

<sup>4)</sup> aGS II/142

<sup>5)</sup> aGS II/144

<sup>6)</sup> aGS I/61

<sup>7)</sup> bGS [712.1](#)

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
24.10.1994	01.01.1995	Art. 9 Abs. 1	geändert	531 / 1994, S. 887
24.10.1994	01.01.1995	Art. 9 Abs. 2	geändert	531 / 1994, S. 887
11.05.2015	01.01.2016	Art. 1 Abs. 1	geändert	1287 / 2015, S. 588
11.05.2015	01.01.2016	Art. 8 Abs. 1	geändert	1287 / 2015, S. 588
11.05.2015	01.01.2016	Art. 9 Abs. 1	geändert	1287 / 2015, S. 588
11.05.2015	01.01.2016	Art. 9 Abs. 2	geändert	1287 / 2015, S. 588

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Lf. Nr. / Abl.</b>
Art. 1 Abs. 1	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588
Art. 8 Abs. 1	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588
Art. 9 Abs. 1	24.10.1994	01.01.1995	geändert	531 / 1994, S. 887
Art. 9 Abs. 1	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588
Art. 9 Abs. 2	24.10.1994	01.01.1995	geändert	531 / 1994, S. 887
Art. 9 Abs. 2	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588